

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

29. Juni 2026 – Auszahlungstermin der AMA für:

- Ausgleichszulage - Nachberechnung der Jahre 2015 bis 2026
- ÖPUL 2023 – Nachberechnung der Jahre 2023 bis 2026
- Imkereiförderung – nur bundesweit tätige Organisationen
- Schulprogramm

GAB 2: NAPV

Ab der Ernte der Hauptfrucht ist das Ausbringen von leichtlöslichen N-hältigen Düngemitteln auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) verboten.

15. Juli 2026 – Alm-/Weidemeldung Rinder:

Bis zu diesem Termin muss die Alm-/Weidemeldung für Rinder in elektronischer Form gemeldet sein. Der Auftrieb hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

1. August 2026 – „GLÖZ 6“:

Generell ist ein Umbruch von Grünbrachen ohne Code ab 1. Oktober zulässig. Bei Anbau einer **Winterung oder Zwischenfrucht** ist der früheste Termin für den Umbruch von „**Grünbrachen**“ ohne Code ab 1. August erlaubt.

1. August 2026 – „NPA“:

Frühester Termin für die Pflege von **50% der „Grünbrache“-Ackerflächen mit dem Code „NPA“**. Die restlichen 50% dürfen bereits früher gepflegt werden. Grundsätzlich dürfen **NPA-Flächen maximal 2mal im Jahr gepflegt werden!**

Bei Anbau einer **Winterung oder Zwischenfrucht** ist der früheste Termin für den Umbruch von „**Grünbrachen**“ mit dem Code „NPA“ ab 1. August erlaubt. Sonst ist der Umbruch ab 15.9. möglich.

1. August 2026 – ÖPUL 2023 „BIO, UBB“:

Frühester Termin für die Nutzung/Pflege von **75% der Ackerbiodiversitätsflächen bei den ÖPUL-Maßnahmen „BIO“ und „UBB“**: Für die restlichen 25% der Ackerbiodiversitätsflächen besteht keine zeitliche Einschränkung.

Bei Auftreten von **Stechapfel, Kleeseide und Ragweed auf Biodiversitätsflächen** ist eine Mahd oder Häckseln der betroffenen Fläche bereits vor dem 1.8. erlaubt (abweichend zu der Definition in der Sonderrichtlinie, auch wenn es sich um ein Flächenausmaß über 25% der Biodiversitätsflächen vor dem 1.8. handelt), um das Auftreten dieser invasiven Pflanzenarten einzudämmen. In diesem Fall sind entsprechende Unterlagen (zB.: georeferenzierte Fotos) am Betrieb aufzubewahren, die im Falle einer VOK vorzulegen sind bzw. können diese über die AMA MFA Foto App hochgeladen werden.

5. August 2026 – ÖPUL 2023 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau der Variante 2“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 2** für das Antragsjahr 2026. Das Saatgut muss aus mindestens 7 Mischungspartnern und aus 3 Pflanzenfamilien bestehen. Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig! Ein Umbruch der Begrünung darf **frühestens am 15. Februar 2027** erfolgen.

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2026 erfolgen!

10. August 2026 – ÖPUL 2023 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau der Variante 1“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 1** für das Antragsjahr 2026. Das Saatgut muss aus mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Es besteht bis zum 14. September ein **Befahrungsverbot**. Der Umbruch der Begrünung darf **frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15. September** erfolgen (Der Tag der ZWF-Anlage zählt als Begrünungstag, jedoch der Tag des Umbruchs nicht mehr!). Nachfolgend verpflichtender Anbau einer winterharten Hauptkultur im Herbst!

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2026 erfolgen!

Detlev Lachmann